Philatelistisches Glossar: Postaufträge in der Französischen Zone

Vorwort

er Postauftrag gehörte schon zu den Zeiten der Französischen Besatzungszone seit über 75 Jahren zum Standardrepertoire der Post. Trotzdem darf er getrost als einer der seltensten Sonderdienste¹ angesehen werden, die man im Bereich der Philatelie der Französischen Zone – und nicht nur dort – antreffen kann. Vielen gestandenen Belege-Sammlern ist dieser Dienst nur vage, manchen gleich gar nicht bekannt. Oft werden Belege dieses Genres als merkwürdig überfrankierte Einschreibbriefe abgetan, sind sie doch in Wirklichkeit erstklassige Raritäten, in der Französischen Zone meist auch noch in der vierten Gebührenperiode versehen mit hohen wertvollen Frankaturen in Form von 90 Pf.-Einzelfrankaturen der dritten Freimarkenserie.

Beim Postauftrag unterscheidet man zwischen dem *Postauftrag zur Geldeinziehung* und dem *Postprotestauftrag*, bei dem Wechsel und Schecke zur Zahlung vorgelegt werden und bei denen im Falle der *Nichtbegleichung* eben durch die Post formal *Protest* erhoben wird. Beide Dienste wurden unter dem Oberbegriff *Postauftrag* subsummiert, wobei der Postprotestauftrag erheblich seltener auftrat und somit von der Bedeutung durchaus etwas in den Hintergrund tritt und darüber hinaus auch philatelistisch so gut wie nicht zu belegen ist.

Der Postauftrag – so wurde es einmal sehr treffend beschrieben [1] – bildete eigentlich stets einen Fremdkörper im Aufgabenbereich der Deutschen Post, war er doch weit entfernt vom eigentlichen, klassischen "Postgeschäft"; denn der Postauftrag zur Geldeinziehung – von der äußeren Brief-Form her relativ unscheinbar – war für die Post eigentlich ein reines Inkassogeschäft und der Postprotestauftrag erforderte von der Post insbesondere die Beachtung und Anwendung des aktuell gültigen Wechselund Scheckgesetzes. Erscheinungsformen dieses Sonderdienstes erforderten somit in der akkuraten Durchführung seitens der Postbediensteten ein recht hohes Maß an speziellen Kenntnissen und Anforderungen, denn die entsprechenden formalen Vorschriften waren vielfältig und diffizil. Insofern verlangte der Postauftrags-Dienst von der Deutschen Post erhebliche "nicht- oder besser gesagt fremdpostalische" Aufwände, die man seitens der Post nicht immer gern leiste, denn die Beamten mussten dabei Arbeiten erfüllten, die eigentlich in das Arbeitsgebiet der Notare und Gerichtsbeamte fielen; auf der anderen Seite war aber damals der Postauftrag im Bereich der Post ein eminent wichtiger Dienst, der für die Bewältigung der Aufgaben der Wirtschaft in manchen Sparten unersetzlich war.

¹ Der Dienst selber wurde zur damaligen Zeit durchaus nicht so selten in Anspruch genommen, allerdings sind nur recht wenige Belege erhalten geblieben.

Somit sind zur vollständigen Beschreibung dieses Sonderdienstes neben der Darlegung der Postordnung und den weiteren postalischen Randbedingungen und Gegebenheiten natürlich auch die Erörterung und Beschreibung der juristischen Grundlagen und deren Besonderheiten von erheblicher Bedeutung.

Geschichtliches

Auf dem Gebiet des frisch gegründeten Deutschen Kaiserreiches wurde der damals als Postauftragsdienst bezeichnete Dienst am 15.10.1871 eingeführt, nur in Bayern war es zwei Wochen später, also zum 1.11.1871. Die ursprüngliche Bezeichnung lautete zunächst Postmandat. Diese Bezeichnung wurde dann am 1.1.1875 in die spätere Bezeichnung Postauftrag geändert. Schon seit der Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 27.11.1848 klagte der Handel oft und laut über die Beschwerlichkeit, die der Wechselverkehr gerade auf dem Lande hervorruft und brachte die Idee auf, die Post könne hier durch Aufnahme eines besonderen Dienstes erhebliche Abhilfe schaffen. Somit kam es zur Einführung des zunächst auf Einziehung von Geldbeträgen beschränkten Postauftragsdienstes. Ein Verfahren, welches ermöglichte, unter Verwendung eines einfachen von der Post zu beziehenden Formulars, dem das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein etc.) beizufügen ist, die Einziehung von Schuldbeträgen bis zur Höhe von zunächst 600 Mark durch die Post bewirken zu Auftraggeber hatte das Postauftragsformular dem Vordruck Der entsprechend auszufüllen und mit dem einzulösenden Papier unter Umschlag mit der Aufschrift "Postauftrag nach ... (Name der Postanstalt)" zu versehen.

Die Geschäftswelt wünschte allerdings weiterhin, dass die Post auch die Erhebung eines Protestes bei etwaiger Nichteinlösung eines Wechsels übernehmen solle. Diesen Wünschen entsprach die Post schon im Jahre 1872 mit der Einführung der Möglichkeit, auf dem Postauftragsformular den Vermerk "Sofort an N …in N…" anzubringen, um somit bei einer Nichteinlösung des Wechsels die sofortige Weitergabe an eine bestimmte, zur Protestaufnahme berechtigte Person zu verlangen. Schon im darauffolgenden Jahr, 1873, wurde ein Vermerk mit dem Wortlaut "Sofort zum Protest" zugelassen, der die Postanstalten verpflichtete, von sich aus die Weitergabe an eine zur Protestaufnahme berechtigte Person auszuführen.

Am 30.5.1908 kam es für die Post zu einer ganz entscheidenden Veränderung im Rahmen des Postauftragsdienstes: Per Reichsgesetz wurde das Allgemeine Deutsche Wechselgesetz dahingehend geändert, dass nunmehr auch Postbeamte zur Protestaufnahme berechtigt waren. Auf dieser Grundlage wurde der Postprotest mangels Zahlung in die Postordnung eingearbeitet und am 1.10.1908 offiziell eingeführt. Seit 1914 gibt es die typischen Postauftragsformblätter mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte. Die Postprotestgebühr betrug zunächst unabhängig vom Betrag stets eine Reichsmark und wurde dann 1936 auf 1 – 4 Reichsmark in insgesamt sechs Abstufungen erhöht.

Im internationalen Verkehr wurde ein Postauftragsdienst in Anlehnung an die Vorschriften des deutschen Verkehrs am 1.1.1875 bilateral mit der Schweiz, 1880 mit Frankreich und Belgien und schließlich 1883 mit dem damaligen Österreich - Ungarn aufgenommen. Das erste allgemeine internationale Abkommen wurde als

Zusatzabkommen zum Weltpostvertrag 1885 auf dem Weltpostkongress in Lissabon vereinbart. Nach diesem internationalen Übereinkommen vom 21. März 1885 ist der Postauftragsdienst dann auch offiziell auf den Weltpostverkehr ausgedehnt worden, und zwar zunächst für den Verkehr zwischen Deutschland, Belgien, Ägypten, Frankreich mit Algerien und Tunis, Helgoland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien und der Schweiz, und zwar im Umfang von maximal 1000 Franken. An Gebühren waren zu entrichten: das Porto für den Postauftragsbrief nach der Taxe für eingeschriebene Sendungen; ferner kam am Bestimmungsort eine besondere Einziehungsgebühr – im Bereich der Reichspost damals 10 Pf. – zur Erhebung.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr der Postauftrag innerhalb der Französischen Besatzungszone schon im Herbst 1945 seine Wiedergeburt, der interzonale Verkehr wurde im Februar 1947 zugelassen, zu einer internationalen Zulassung kam es aber nie. Basispostalische Grundlage für die entsprechenden Vorschriften in der damaligen deutschen Postordnung waren ab 1947 die generellen Vorschriften des Postauftragsabkommens im Rahmen des Weltpostvertrages vom Juli 1947 [2].

Der spezielle Aufgabenbereich des Inkassos von Geld fiel schon ab 1. August 1968 [3] komplett weg, denn die Postkunden waren längst dazu übergegangen, eine Geldeinziehung mittels Nachnahme vornehmen zu lassen. Ebenso weggefallen war die Möglichkeit, Schecke zur Zahlung vorzuzeigen und gegebenenfalls mangels Zahlung Protest zu erheben, da dieser Dienst kaum noch genutzt wurde. Man subsummierte nun unter dem Begriff Postauftrag den sogenannten Postzustellungsauftrag sowie den Protestauftrag und somit also einerseits die förmliche Zustellung bestimmter Schriftstücke [4] und andererseits den Protest von Wechseln.

Juristische Grundlagen

Aus dem Handelsgesetzbuch HGB [5] kann man entnehmen:

Aus dem Wechselgesetz

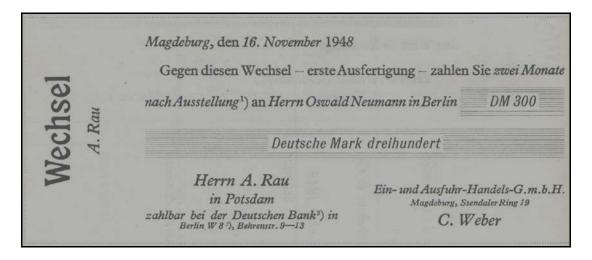
Das deutsche Wechselgesetz vom 21. Juni 1933 (RGBI.² I S. 399) beruht auf dem 1930 in Genf zustande gekommenen Wechselrechtsabkommen, welches von den meisten europäischen und südamerikanischen Staaten sowie von Japan unterzeichnet worden ist.

Der Wechsel ist eine Urkunde, in der sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet Gewöhnlich verpflichtet er sich allerdings nicht selbst, sondern in Form einer Anweisung zu zahlen. Zu diesem Zwecke "zieht" er den Wechsel auf den Bezogenen und weist ihn im Wechsel an, die Wechselsumme an den namentlich benannten Wechselnehmer (Remittenten) oder an dessen Order zu zahlen, d.h. an denjenigen, den der erstgenannte Berechtigte als den nachfolgend Berechtigten benennt. Es liegt ein *gezogener Wechsel* eine sogenannte *Tratte* vor,

-

² Reichsgesetzblatt

im Gegensatz zum Eigenwechsel, der nur ein Zahlungsversprechen des Ausstellers (Art. 75 WG³) enthält. Bei der Regelform des gezogenen Wechsels weist der Aussteller einen Dritten (den Bezogenen) an, dem Wechselnehmer eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Der gezogene Wechsel muss enthalten: die ausdrückliche Bezeichnung als Wechsel, die unbedingte Zahlungsanweisung, den Zahlungsort, die Namen des Bezogenen und des Nehmers, die Verfallszeit, Tag und Ort der Ausstellung und die Unterschrift des Ausstellers. Der Wechsel muss dem Bezogenen innerhalb der Verfallszeit zur Zahlung vorgelegt werden, anderenfalls erlöschen Rückgriffsansprüche (Regressansprüche: aemeint Inanspruchnahme eines Hauptschuldners durch einen ersatzweise haftenden Schuldner, z. Bsp. durch einen Bürgen). Die Verweigerung der Annahme oder Zahlung muss durch *Protest* festgestellt werden. Der Protest ist hierbei die amtliche Beurkundung – beispielsweise durch einen Postbeamten – über die Annahme- bzw. die Zahlungsverweigerung.



Beispiel eines Musters eines sogenannten Zahlstellenwechsels [6].

Ein solcher Wechsel ist stets bei der Zahlstelle zur Einlösung vorzulegen, gleichgültig, ob diese am Wohnort des Bezogenen oder anderswo liegt. Bei dieser Zahlstelle ist im Übrigen auch Protest zu erheben, und zwar stets gegen den Bezogenen.

Der hier vorliegende – fiktive – Wechsel ist am 16. Januar 1949 fällig. Da dies aber ein Sonntag ist, kann die Einlösung erst am folgenden Montag gefordert werden. Der Zahlungsort ist in diesem Falle Berlin. Die Deutsche Bank in Berlin ist diejenige Stelle, bei der die Zahlung gefordert werden soll (Zahlstelle). Hier ist der Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn diese Zahlung abgelehnt wird, auch Protest gegen den in Potsdam wohnhaften Bezogenen A. Rau zu erheben.

Für den gezogenen Wechsel sind drei Personen funktionell wesentlich: der Aussteller, der Bezogene und der erste Nehmer (Remittent). Der Aussteller haftet in jedem Fall zwingend für die Zahlung des Wechsels, jedoch nur sekundär als Rückgriffsschuldner, wenn der Bezogene den Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst und die Zahlungsverweigerung durch eine öffentliche Urkunde (Protest) festgestellt wird (Art. 9, 43, 44 WG). Der Bezogene haftet nur, wenn er den Wechsel durch seine

_

³ Wechselgesetz

Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels – meist links quer neben dem Text – akzeptiert. Er haftet dann als Hauptschuldner des Wechsels (Art. 28 WG), ohne dass es eines besonderen Protestes bedarf.

Das Wechselgesetz wird durch Übereignung der Urkunde und einen Vermerk auf der Rückseite des Wechsels – das sogenannte Indossament⁴– übertragen. Damit wird der Wechsel generell umlaufs- und verkehrsfähig.

Der Inhaber des Wechsels muss den Wechsel dem Bezogenen bei Fälligkeit zur Zahlung vorlegen (Art. 38 WG) und bei Zahlungsverweigerung fristgerecht Protest erheben lassen, um seine Ansprüche gegen die Rückgriffsschuldner⁵ zu erhalten (Art. 44 WG). Er kann dann bei allen früheren Indossanten und beim Aussteller für die Wechselsumme, Zinsen und Kosten Rückgriff nehmen und jeder in Anspruch genommene Schuldner wiederum bei seinem Vorgängern (Art. 43, 48, 49 WG). Wird nicht ordnungsgemäß Protest erhoben, so verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Wechselverpflichteten.

Aus dem Scheckgesetz

Die große internationale Bedeutung des Schecks hat ebenso wie beim Wechsel zu einer Rechtsvereinheitlichung geführt. Das deutsche Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBI. I S. 597) beruht auf dem 1931 in Genf geschlossenen Scheckrechtsabkommen. Es ist von den meisten europäischen und südamerikanischen Staaten sowie von Japan unterzeichnet worden.

Der Scheck enthält eine Zahlungsanweisung des Kunden an seine Bank. Im Gegensatz zum Wechsel ist er kein Kredit-, sondern ein Zahlungspapier. Da der Scheck nicht akzeptabel⁶ ist, hat der Scheckinhaber keinen Rechtsanspruch gegen die bezogene Bank; nur der Scheckkunde kann aufgrund des Scheckvertrages von seiner Bank die Einlösung eines von ihm ausgestellten Schecks verlangen, wenn er ein entsprechendes Guthaben hat.

Ein Scheck liegt nur vor, wenn die Urkunde die in Art. 1 SchG⁷ bezeichneten Bestandteile enthält⁸. Der Scheck ist ebenso wie der Wechsel ein gesetzliches Orderpapier, jedoch kann er – im Unterschied zum Wechsel – an eine namentlich bestimmte Person mit dem Zusatz "oder Überbringer" zahlbar gestellt werden und gilt dann als Inhaberpapier (Art. 5 (2) SchG⁹). Diese Form ist heute üblich.

⁷ Scheckgesetz

⁸ Der Artikel 1 des Scheckgesetzes lautet: Der Scheck enthält:

Den Namen dessen, der zahlen soll;

- Die Angabe des Zahlungsortes;
- Die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
- Die Unterschrift des Ausstellers.

 $^{^4}$ Das Indossament [ital.] ist eine Anweisung auf dem Orderpapier, daß der Schuldner die verbriefte Forderung nicht an den bisherigen Gläubiger (Indossant), sondern an einen Dritten (Indossator) leisten soll. Das Indossament wird meistens auf der Rückseite des Papiers [in dosso , ital. \rightarrow zurück] gesetzt

⁵ Das sind Aussteller, Indossanten oder Wechselbürgen

⁶ Dies heißt:

Die Bezeichnung als Scheck im Texte der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;

Die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;

⁹ Der zweite Teil dieses Artikels lautet:

Als Zahlungspapier kann der Scheck nicht angenommen werden. Aus diesem Grunde hat auch der Scheckinhaber aus dem Scheck keinen Anspruch gegen die bezogene Bank. Wohl aber haften ihm der Aussteller (Art. 12 SchG) und die Indossanten (Art. 18 ScheckG), jedoch nur als Rückgriffsschuldner, wenn die bezogene Bank den Scheck nicht einlöst und die Rückgriffsvoraussetzungen (Art. 40 SchG) vorliegen. Die Übertragung des Inhaberschecks geschieht durch Übereignung der Urkunde.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar (Art. 28 SchG). Ein vordatierter Scheck ist gültig, aber zur Wahrung der Zahlungsfunktion schon mit der Vorlegung direkt fällig.

Wird der Scheck bei Vorlegung von der bezogenen Bank nicht eingelöst, so hat der Inhaber den Rückgriffsanspruch gegen den Aussteller, die Indossanten oder Scheckbürgen, wenn die Zahlungsverweigerung durch Protest oder durch eine schriftliche datierte Erklärung der bezogenen Bank auf dem Scheck (Art. 40 SchG¹⁰) festgestellt worden ist.

Die Postordnung

In der ADA V, 1 § 20, ADA V, 2 § 90, 91, 92, 93, 94 [7], [8] heißt es auszugsweise:

Die Post kann beauftragt werden

- 1. Beträge bis 1000 RM einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinziehung);
- 2. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften des Wechselgesetzes zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung von der Post sind:

Wechsel über mehr als 1000 RM,

Wechsel in fremder Sprache,

Wechsel, die auf einer ausländischen Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort "effektiv" oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse)¹¹ oder Ehrenannahme¹²,

- Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz "oder Überbringer" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.
- Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.
- ¹⁰ Art. 40 lautet: Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:
- durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
- durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
- durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

¹¹ Bei der Notadresse bzw. der Notanschrift handelt es sich gemäß Art. 55 des Wechselgesetzes um die Adresse einer Person, die im Notfall zahlen soll. Diese Person kann vom Aussteller, von jedem Indossanten oder Wechselbürgen angegeben werden.

Wechsel, die unter Vorlegung mehrere Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

Es ist beizufügen:

- Dem Postauftrag zur Geldeinziehung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein usw.). Mehrere Papiere – bis zu 10 – dürfen beigefügt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsumme 1000 RM nicht übersteigt;
- 2. Dem Postprotestauftrag der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen ist nicht gestattet.

Der Postauftrag ist auf besonderem Formular, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragskarten

- 1. a) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Postanweisung,
 - b) für Postaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Zahlkarte;
- 2. a) für Postprotestaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Postanweisung,
 - b) für Postprotestaufträge zur Geldeinziehung mit anhängender Zahlkarte.

Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

- 2) bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme – bei Sicht- und Nachsichtwechseln¹³ mit Zinsklausel neben der Wechselsumme den Betrag der Zinsen -, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist – bei Wechseln, die auf Sicht lauten, der Tag, an dem der Wechsel vorgelegt werden soll -, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den

¹² Die Ehrenannahme ist laut Art. 55 des Wechselgesetzes die zu Ehren des Bezogenen (also des Schuldners) freiwillige Annahme oder Zahlung des Wechsels.

Nach der Verfallszeit unterscheidet man: den sogenannten Sichtwechsel: direkt fällig bei Vorlegung; Nachsichtwechsel (nach "Sichtnahme" des Wechsels): fällig in einer angegebenen Zeit nach der Vorlegung. Gemäß Art. 34 des Wechselgesetzes sind Sichtwechsel bei Vorlegung sofort fällig. Ein Sichtwechsel muss binnen eines Jahres zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen oder aber bestimmen, dass der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tag zur Zahlung vorgelegt werden darf. Bei Nachsichtwechseln ist gemäß Art. 35 des Wechselgesetzes eine Frist zur Zahlung nach der Vorlegung des Wechselpapiers gegeben.

Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in der Postauftragskarte nur der noch nicht gezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrages zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken: "Der Wechsel ist vorgezeigt worden am(Tag der Vorzeigung)

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag ist in RM anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinziehung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück- oder an eine andere Person innerhalb des deutschen Postgebietes¹⁴ weitergesandt werden. Diesem Zweck dienen die Vermerke "Sofort zurück" oder "Sofort an N. in N." unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk "Sofort zum Protest" ohne Namensangabe.

Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrages oder bei postseitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den o.a. zulässigen Angaben benutzt werden. Briefe dürfen nicht beigefügt werden.

Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Postauftrag nach (Name der Bestimmungspostanstalt)" einzuliefern. Als Bestimmungspostanstalt ist zu nennen

- 1. bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die Postanstalt, die den Geldbetrag einziehen soll;
- 2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsort wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsel verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

Die Einlieferung wird bescheinigt.

Die Bestimmungspostanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorzeigen, um den Geldbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Postaufträge vorgezeigt.

Trifft der Zusteller keinen Berechtigten an, so hat er schon beim ersten Vorzeigeversuch eine Benachrichtigungskarte zurückzulassen, wenn es sich um

¹⁴ evtl. auch zeitweise nur innerhalb der einzelnen Besatzungszonen

Postprotestaufträge oder um Postaufträge zur Geldeinziehung mit dem Vermerk "Sofort zurück" oder "Sofort zu N. in N." oder "Sofort zum Protest" handelt. Nichtberechtigten, die sich zur Zahlung erbieten, dürfen die Anlagen von Postaufträgen nicht ausgehändigt werden. Ehrenzahler sind jedoch zur Einlösung von Postprotestaufträgen und zum Empfang der Wechselpapiere berechtigt.

Teilzahlungen werden bei Postaufträgen zur Geldeinziehung nicht angenommen. Teilzahlungen sind nur bei Postprotestaufträgen zulässig.

Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungsoder Zahlkartengebühr durch Postanweisung übermittelt oder auf das in der Zahlkarte angegebene Postscheckkonto überwiesen. Wenn der Absender die dem Postauftrag anhängende Postanweisung oder Zahlkarte freigemacht hat, so ist der eingezogenen Betrag ungekürzt an ihn abzuführen.

Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung wird auf Verlangen eine siebentägige Frist gewährt, die vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an rechnet. Verlangt der Berechtigte bei Postaufträgen zur Geldeinziehung Frist zur Einlösung, so werden Postaufträge – wenn sie nicht vorher eingelöst werden – am letzten Tag der siebentägigen Frist nochmals vorgezeigt. Die Einlösungsfrist wird nicht gewährt, wenn auf der Postauftragskarte "Sofort zurück" oder "Sofort an N. in N." vermerkt ist. Mit der Aushändigung des Postauftrags und seiner Anlagen an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder an einen zweiten Empfänger ist die Aufgabe der Post erfüllt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

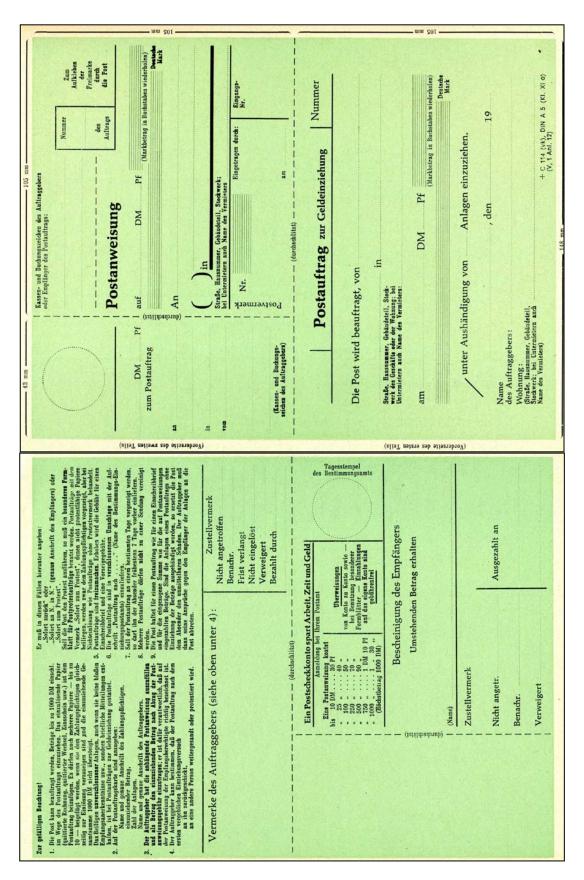
Die Protesterhebung unterbleibt,

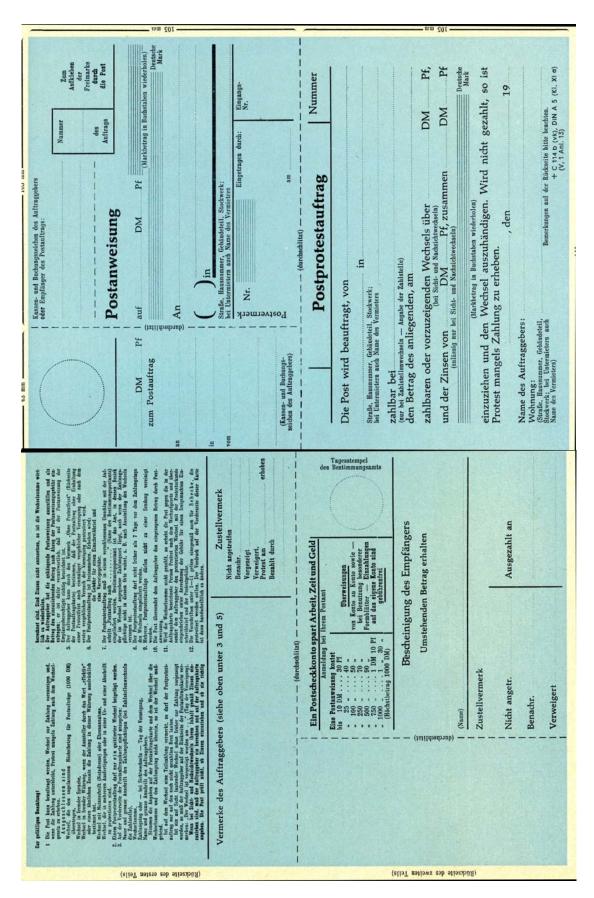
- 1. wenn dem Postauftrag Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigefügt sind;
- 2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinziehung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache, Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme, unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigefügt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge und solche auf Postauftragskarten zur Geldeinziehung mit Wechseln und Betrag von mehr als 1000 RM (DM), die den Vermerk "Sofort zum Protest" tragen, werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher; Notar usw. weitergegeben.



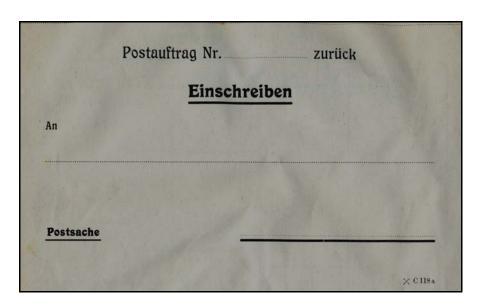


Vorder- und Rückseite eines Postprotestauftrages zur Geldeinziehung mit anhängender Postanweisung gemäß Anlage 13 ADA V, 1

Nichteingelöste Postaufträge zur Geldeinziehung sind mit den Anlagen unter Einschreiben als Postsache zurück- oder weiterzusenden, und zwar

- a) sofort, wenn
- b)
- 1. der Berechtigte das Einlösen des Postauftrags verweigert hat; wird der Postauftrag nach Fristgewährung verweigert, so ist er stets an den Auftraggeber zurückzusenden;
- 2. der Berechtigte nicht zu ermitteln ist;
- 3. die Auftragskarte den Vermerk "Sofort zurück" oder "Sofort an N. in N." trägt und der in der Auftragskarte angegebene Tag bereits verstrichen ist. Trägt die Auftragskarte den Vermerk "Sofort zum Protest", so ist der Postauftrag an einen zur Annahme von Wechselprotesten Befugten auch dann weiterzugeben, wenn es dem Zusteller gleichgültig aus welchem Grunde beim Zustellversuch nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt vorzuzeigen oder eine Benachrichtigungskarte zu hinterlassen;
- c) erst nach Schluß der Postschalterstunden, wenn
 - die Auftragskarte den Vermerk "Sofort zurück" oder "Sofort an N. in N." trägt und die Vorzeigung oder der Vorzeigeversuch vergeblich war;
 - 2. bei verlangter Einlösungsfrist die Vorzeigung oder der Vorzeigeversuch am letzten Tag der siebentätigen Frist erfolglos geblieben ist.

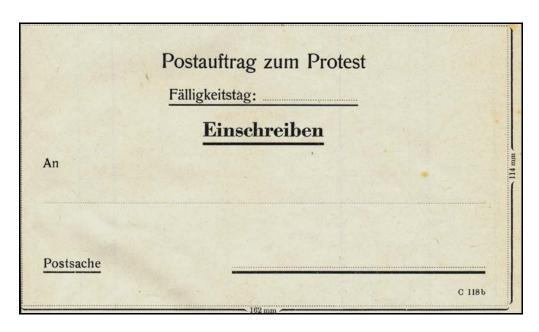
Nach- und zurückzusendende Postaufträge werden mit den Anlagen und dem vom Absender verwendeten Briefumschlag im allgemeinen in einem neuen Briefumschlag unter Einschreiben dem neuen Bestimmungs-Amt oder dem Auftraggeber zugesandt.



Briefumschlag für zurückzusendende Postaufträge als Einschreiben unter Postsache. Die Gebühren zahlt der Empfänger, in aller Regel der Auftraggeber des Postauftrages. In diesem Umschlag wurden alle Anlagen und auch der Briefumschlag, der vom Absender ursprünglich zur Beförderung des Postauftrages verwendet wurde, zurück- bzw. weitergesandt. Die Papierfarbe war hellgrün.

Postaufträge zur Geldeinziehung mit dem Vermerk "Sofort zurück" oder "Sofort an N. in N." oder "Sofort zum Protest" sind nicht nachzusenden, sondern je nach dem Vermerk an den Absender oder an die auf der Postauftragskarte angegebene Person (Sofort an N. in N.) oder an einen Protestbeamten zu senden. Auch Postprotestaufträge sind nicht nachzusenden.

Auf Briefumschläge mit Postaufträgen, die zur Protestaufnahme weitergehen, sind oberhalb der Anschrift des Protestbeamten die rot zu unterstreichenden Vermerke "Postauftrag zum Protest", "Fälligkeitstag:" und "Einschreiben" zu schreiben. Der Fälligkeitstag des Wechsels ist zu vermerken, wenn er auf der Auftragskarte angegeben ist. Es empfiehlt sich, Briefumschläge mit Vordruck zu benutzen.



Briefumschlag für die Weitersendung eines Postauftrages zur Protestaufnahme. Die Papierfarbe war hier hellblau.

Beim Weitersenden eines Postauftrages aus dem Orts- in den Ferndienst ist der an der Ferngebühr fehlenden Gebührenbetrag vom Absender einzuziehen; der Betrag ist hierzu auf einer vom nachsendenden PA an den Absender zu richtenden Postkarte als Nachgebühr anzusetzen.

Wo die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Wechselprotesten gesetzlich befugt sind, sind sie von den PÄ zuerst für das Protestieren von Postaufträgen in Anspruch zu nehmen, wenn der Absender nicht durch einen Vermerk auf der Postauftragskarte etwas andres bestimmt hat.

Wo die Gerichtsvollzieher nicht zur Annahme von Wechselprotesten befugt sind (etwa in Württemberg), kommen für die Protestaufnahme von Postaufträgen Notare oder Amtsgerichte in Betracht.

Mit Gerichtsvollziehern, Notaren oder Amtsgerichten ist die Übernahme von Postaufträgen zur Protestaufnahme schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist hervorzuheben, daß mit der Aufnahme des Auftrags durch Gerichtsvollzieher usw. die Post aus der Behandlung der Aufträge ausscheide und daß die Protestbeamten sich wegen der Gebühren und der andren Kosten an den Absender zu halten und die Protesturkunde auch an diesen zu senden haben. Wohnt im Bereich eines PA niemand, der zur Protestaufnahme befugt ist, so hat das PA die Vermittlung des benachbarten PA in Anspruch zu nehmen.

Die Briefe, in denen Postaufträge zur Protestaufnahme weitergegeben werden, sind ohne Rücksicht auf eine Abholungserklärung des Empfängers stets zuzustellen. Ist der angegebene Fälligkeitstag bereits verstrichen, so sind sie durch Eilzusteller zuzustellen; Eilzustellgebühr ist nicht zu erheben. Die Briefe werden außer an den Empfänger selbst an jeden ausgehändigt, den jener dem PA ein für allemal als zum Empfang berechtigt bezeichnet hat. Wird weder der Empfänger noch ein andrer Empfangsberechtigter angetroffen, so ist nach Rückkehr des Eilzustellers der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter unverzüglich zu benachrichtigen, der das Weitere zu veranlassen hat. Wenn nötig ist Auftrag zur Sicherstellung der Protesterhebung sofort an einen andern Protestbeamten abzugeben. Da die Versäumung der Protestfristen für den Absender den Verlust seiner Wechselforderung nach sich ziehen kann, sind diese Vorschriften genau zu beachten.

Bei den Postprotestaufträgen ist zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Postordnung entsprechen, namentlich,

- a) ob der ihnen beigefügte Wechsel oder Scheck den Vorschriften des Wechsel- oder Scheckgesetzes entspricht und protestfähig ist (WG Art. 1/2, 75/76 und SchG. Art 1/2);
- b) ob die Post nach der Art des Wechsels (des Schecks) und der Höhe der Wechsel- (Scheck)Summe zum Erheben des Protestes zuständig ist;
- c) ob der Zahlungsort des Wechsels (Schecks) zum Zustellbereich de PA usw. gehört;
- d) ob die Angaben des Wechsels (des Schecks) über die Wechsel-(Scheck) Summe und den Zahlungstag mit Postprotestauftragskarte übereinstimmen;
- e) ob bei Postprotestaufträgen mit Sichtwechseln der Vorzeigetag angegeben ist:
- f) bis zu welchem Tage bei Wechseln die Protestfrist oder bei Schecken die Vorlegungsfrist läuft;

Der letzte Tag der Protestfrist ist auf Postauftragskarte oben links mit Blau- oder Tintenstift deutlich zu vermerken; der Vorzeigetag ist auf dem Briefumschlag anzugeben.

Bei vorschriftswidrigen Postprotestaufträgen hat der Postprotest zu unterbleiben

- a) bei Wechseln (Schecken) über mehr als 1000 RM (DM)
- b) bei Wechseln (Schecken) in fremder Sprache

- c) bei Wechseln (Schecken), die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort "effektiv" oder eine ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- d) bei Postprotestaufträgen, denen mehrere Wechsel beigefügt sind,
- e) bei Schecken, die den Vermerk "Nur zur Verrechnung" tragen,
- f) bei Wechseln mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,
- g) bei Wechseln, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegen der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind,
- h) wenn unrichtig die Postauftragskarte für Postaufträge zur Geldeinziehung oder zur Annahmeeinholung benutzt ist.

Die Aufträge zu a) bis e) – ausgenommen solche mit Wechseln (Schecken) in französischer Sprache – sind ohne Vorzeigen an einen Protestbeamten (Gerichtsvollzieher, Notar usw.) weiterzusenden. Die Aufträge zu f) bis h) und solche mit Wechseln (Schecken) in französischer Sprache (b) sind zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Notanschrift oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen, vorzuzeigen. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung vergeblich, so sind sie ebenfalls an einen Protestbeamten weiterzusenden.

Gehört der Zahlungsort des Wechsels nicht zum Zustellbereich des PA, so sind der Protestauftrag und der vom Absender verwendete Briefumschlag als Einschreibbrief unverzüglich an das Postamt des Zahlungsortes weiterzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift "Postauftrag nach ………" und mit dem Vermerk "Postsache" zu versehen.

Postprotestaufträge sind bei rechtzeitigem Eingang an dem Tage, den der Auftraggeber auf der Postauftragskarte angegeben hat (Zahlungstag), zum ersten Male vorzuzeigen. Fällt dieser Tag jedoch auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so ist erst der nächste Werktag der Vorzeigetag, von dem an auch die Fristen für die Protesterhebung rechnen.

Wird beim ersten Vorzeigen des Postprotestauftrags nicht gezahlt oder bleibt der Vorzeigeversuch erfolglos, so wird der Postprotestauftrag, gleichgültig ob ihm ein Wechsel (Tag-, Zeit-, Sicht- oder Nachsichtwechsel) oder Scheck beigefügt ist, im allgemeinen bis zum Ende der Postschalterstunden des ersten Werktages nach dem Vorzeigetag zum Einlösen bereit gehalten. Wird bis dahin nicht gezahlt, so wird der Postauftrag am zweiten Werktag nach den ersten Vorzeigetag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person, bei Zahlstellenwechseln gegen den Bezogenen, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften des Wechsel- (Scheck-) Gesetzes erhoben.

Für Postaufträge werden erhoben

- 1. die Gebühr für einen Einschreibbrief;
- 2. die Vorzeigegebühr;
- 3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr oder die Zahlkartengebühr;
- 4. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist,
 - a) die Gebühr für die Erhebung des Postprotestes nach § 45 (1) der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 25. November 1935 (Kostenordnung),
 - b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels (Schecks) und der Protesturkunde die Gebühr für einen freigemachten Einschreibbrief,
 - c) für die Ausfertigung eines Zeugnisses über die Protesterhebung die Gebühr nach § 45 (5) der Kostenordnung¹⁵.

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2 und 4 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuzahlen. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 4 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des protestierten Wechsels (Schecks) oder des Zeugnisses über die Protesterhebung erhoben

¹⁵ der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 25. November 1935 (Kostenordnung).

<u>Gebühren</u>

Postauftrag			für eir eibbr		Summe der ir Vorzeige- voraus zu				
im Ortsdienst	Gew. St. 1	Gew. St. 2	Gew. St. 3	Gew. St. 4	gebühr entrichtend Gebühr			711	
Gebührenperiode 1 bis 28.2.46	38 Rpf.	46 Rpf.	50 Rpf.	60 Rpf.	20 Rpf.	58 Rpf.	66 Rpf.	70 Rpf.	80 Rpf.
Gebührenperiode 2 1.3.46 - 20.6 48	76 Rpf.	92 Rpf.	100 Rpf.	120 Rpf.	40 Rpf	116 Rpf.	132 Rpf.	140 Rpf.	160 Rpf.
Gebührenperiode 3 21.6.48 - 3.10.48	76 Pf.	92 Pf.	100 Pf.	120 Pf.	40 Pf.	116 Pf.	132 Pf.	140 Pf.	160 Pf.
Gebührenperiode 4 ab 4.10.48	50 Pf.	60 Pf.	70 Pf.	80 Pf.	30 Pf.	80 Pf.	90 Pf.	100 Pf.	110 Pf.

Postauftrag			für eir eibbr		Summe der in Vorzeige- Voraus zu				
im Ferndienst	Gew. St. 1	Gew. St. 2	Gew. St. 3	Gew. St. 4	gebühr	entrichtenden Gebühr			
Gebührenperiode 1 bis 28.2.46	42 Rpf.	54 Rpf.	70 Rpf.	90 Rpf.	20 Rpf.	62 Rpf.	74 Rpf.	90 Rpf.	110 Rpf.
Gebührenperiode 2 1.3.46 - 20.6 48	84 Rpf.	108 Rpf.	140 Rpf.	180 Rpf.	40 Rpf.	124 Rpf.	148 Rpf.	180 Rpf.	220 Rpf.
Gebührenperiode 3 21.6.48 - 3.10.48	84 Pf.	108 Pf.	140 Pf.	180 Pf.	40 Pf.	124 Pf.	148 Pf.	180 Pf.	220 Pf.
Gebührenperiode 4 ab 4.10.48	60 Pf.	80 Pf.	100 Pf.	120 Pf.	30 Pf.	90 Pf.	110 Pf.	130 Pf.	150 Pf.

<u>Postaufträge in Verbindung mit der Verwendung von Zwangssteuer-marken</u>

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe "Notopfer Berlin" vom 08.11.1948 sowie der ersten Verordnung des Finanzministers zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 11.07.1948 und der zweiten Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus vom 06.09.1949 und des Gesetzes zur Abgabe "Notopfer Berlin" im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29.12.1949 gehörten Postaufträge zu den abgabepflichtigen Sendungen, jedoch waren die zur Übermittlung von Schriftstücken vollzogener Postaufträge von der Frankatur mit Steuermarken [9], [10] befreit.

Postaufträge in Verbindung mit weiteren Sonderdiensten

Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung sind:

- *Unzulässig bzw. sinnlos*: Wertangabe (sinnlos), Eigenhändig (sinnlos), Nachnahme (sinnlos), Postlagernd (sinnlos)
- Zugelassen: Luftpost, Eilboten, Rückschein

<u>Daten zur Wiederzulassung von Postaufträgen in den anderen westlichen Besatzungszonen</u>

In der Britischen Besatzungszone wurden Postaufträge, zumindest örtlich limitiert, deutlich früher zugelassen als dies in der Französischen Zone der Fall war. Die frühesten Daten intrazonaler Zulassung in der Britischen und in der Amerikanischen belaufen sich auf den 7. Juli 1945 in der Britischen und auf den 6.11.1945 in der Amerikanischen Zone. Das interzonale Zulassungsdatum ist allerdings für alle Westzonen einheitlich: 15. Februar 1947. Ab diesem Datum waren Postaufträge im Bereich der westlichen Zonen bis 1000 RM zugelassen. Diese Einheitlichkeit resultierte aus einer Absprache der Westalliierten im Kontrollrat. Ab Dezember 1947 konnte man keine Postaufträge mehr ins Saarland abschicken, was umgekehrt genauso war.

Einige Daten von Zulassungen in den Westzonen [11], [12] sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Weiter Details kann man [11] entnehmen.

Postaufträge ¹⁶	Ameril	kanische Zone	Britische Zone			
Wiederzulassungsdaten innerhalb der einzelnen Zonen bzw. Reichspostdirektionen	06.11.45	innerhalb RPD Stuttgart	07.07.45 bis 3.11.45 wieder ab 28.11.45	innerhalb RPD Hannover		
			10.07.45	innerhalb RPD Braunschweig		
	15.11.45	innerhalb RPD Stuttgart und nach RPD Karlsruhe, RPD Stuttgart	10.09.45	innerhalb RPD Münster		
	innerhalb RPD Frankfurt und 27.11.45 nach RPD 15 Stuttgart, Karlsruhe		15.10.45	innerhalb RPD Bremen		
	05.12.45	RPD Karlsruhe RPD Frankfurt nach Bayern	01.12.45	innerhalb RPD Kiel RPD Dortmund		
	15.01.46	RPD Regensburg ¹⁷ nach AZ	03.12.45	innerhalb RPD Köln		
	18.01.46		05.12.45	innerhalb RPD Düsseldorf		
		RPD Nürnberg nach AZ	06.12.45	RPD Bremen nach gesamter BZ		
			04.01.46	innerhalb RPD Hamburg		
			20.02.46	Intrazonal		
Wiederzulassung interzonal	15.02.47	Gesamte Zone nach BZ und FZ	15.02.47	Gesamte Zone nach AZ und FZ		

¹⁶ In der sowjetischen Besatzungszone waren ab 22.09.1945 für besondere Institutionen Postaufträge mit Genehmigung der örtlichen Militäradministration möglich.
 ¹⁷ Sicherlich auch schon vorher die RPD München.

<u>Daten zur Wiederzulassung von Postaufträgen in der Französischen</u> <u>Zone</u>

Übersicht

14. Oktober / 22. Oktober 1945	Zwei verschiedene Wiederzulassungsdaten für Postaufträge innerhalb der der Französischen Zone. Für den 22.10. liegen konkrete Verfügungen vor, der 14.10. wird häufig in späteren Aufzeichnungen (Oberpostdirektionen, Deutsches Postzentralamt) über den Stand und die Entwicklung des Postverkehrs genannt, ist aber explizit per Einzelverfügung nicht belegt.
15. Februar 1947	Interzonale Zulassung von Postaufträgen der Französischen Zone nach den westlichen Besatzungszonen.
Ende 1947 ¹⁸	Das Saarland wird von der Zulassung wieder ausgenommen.
Dezember 1949	Postaufträge in die West-Sektoren von Berlin zugelassen

Chronologie (Einzelverfügungen) [11], [12], [3]

• Ab 14.10.1945¹⁹ sind Postaufträge innerhalb der Französischen Zone zugelassen.

[DPZ Rastatt, 26.01.48, I A 1 2100 – 0, Übersicht über die in der Französischen Zone zugelassenen Postdienste], [DPZ Rastatt, 31.12.48, Übersicht über die Entwicklung des Postdienstes in der Französischen Zone, handschriftliche Aufstellung], [Gouvernement Militaire Rheno-Palatin (Übersicht über die

¹⁸ Manchmal wird hier konkret der 20.11.47 angegeben. Dieses Datum ist jedoch nicht unbedingt seriös, denn es liegen keinerlei Originalverfügungen zu exakt diesem Datum vor, sondern nur spätere – nicht vorhandene – Verfügungen, die von noch anderen Verfügungen zitiert werden. Konkret aber gibt es eine Anweisung vom 11.12.47 der OPD Freiburg, die den *Postauftrag ab sofort* nach dem Saargebiet verbietet. Der Postauftrag muss also vorher im Bereich der Oberpostdirektion Freiburg noch zugelassen gewesen sein.

In der Bizone wird am 11.12.1947 eine Note des BIBCOM (Bipartite Control Office Communication Group) erlassen, der den dortigen Postbehörden zwar die sofortige Einstellung des Zahlungs- und Anweisungsdienstes mit dem Saarland bekannt gibt, jedoch eine Publikation zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich untersagt. So ist die Öffentlichkeit in der Bizone offenbar erst im Januar/Februar 1948 (das geht aus einer handschriftlichen Randnotiz hervor) von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt worden.

¹⁹ Dieses Datum kann nicht per Einzel-Verfügung einer der Oberpostdirektionen der Französischen Zone belegt werden; dennoch wird dieses Datum in späteren Aufzeichnungen über die Entwicklung des Postdienstes einzelner Oberpostdirektionen und des Deutschen Postzentralamtes immer wieder angegeben.

- Entwicklung des deutschen Postdienstes in der französischen Zone, vermutlich Ende 1947.
- Ab 22.10.1945 sind Postaufträge im gesamten Bereich der Französischen Besatzungszone zugelassen.
 [Vfg. OPD Freiburg, 19.10.45, Dir/ I B], [Bulletin d'Information du Gouvernement Militaire de Villingen, No. 7, 26.10.1945].
- Status Quo: 01.05.1946: Postaufträge bis 1000 RM innerhalb der Französischen Zone zugelassen. Interzonal nicht zugelassen.
 [OPD Neustadt (Haardt), Die wichtigsten Post-, Postscheck-, Telegraphen-u. Fernsprechgebühren, Stand 1.5.46]
- Ab 15.02.1947 werden Postaufträge zwischen den drei westlichen Besatzungszonen zugelassen. Die Bedingungen richten sich nach den in den einzelnen Zonen gültigen Vorschriften. Hierbei sind Postaufträge bis 1000 RM interzonal (nur Westzonen) zugelassen, nach dem Saargebiet bei Verwendung anhängender Postanweisungen nur bis 100 RM, bei Verwendung von Zahlkarten bis 1000 RM.
 IVfa OPD Tübingen 14.02.47 I.A.2. 2142 Ol. IBezirks SS Telegramm Nr. 60.
 - [Vfg. OPD Tübingen, 14.02.47, I A 2 2142 0], [Bezirks SS Telegramm Nr. 60, Freiburg/Breisgau, 13.02.47], [Vfg. OPD Freiburg, 21.02.1947, I B 1 2140 0], [Der Oberstdelegierte der Militärregierung, 25.02.47, No. 210 SAA/PTT/EP/YB], [Postabteilung, Reichspostoberdirektion für die Britische Zone, 13.02.47, 1 B 2100 0 Bfb.Nr. 1765], [Der Kreispräsident Lindau, 28.02.47, Nr. 569], [OPD Neustadt(Haardt), Übersicht über Stand des Postverkehr, Stand 14.2.47].
- Status Quo: 01.03.1947. Postaufträge innerhalb der FZ und in die Bizone zugelassen, Postprotestaufträge nicht zugelassen.
 [OPD Trier, Merkblatt über den Stand des Postverkehrs nach den einzelnen Besatzungszonen und dem Ausland. Stand 1. März 1947].
- Status Quo: 20.01.1948. Postaufträge innerhalb der FZ und in die Bizone zugelassen, nach Saarland, Berlin und SBZ nicht zugelassen.
 [Vfg. OPD Tübingen, 20.01.48, Anlage zur Vfg. I A 2 2120 0: Merkblatt über den Stand des Postverkehrs].
- Am 19.06.1948 keine Postaufträge mehr ausführen, sondern solche Sendungen zurücksenden (Stichwort: → Operation Währungsreform).
 [Vfg. OPD Tübingen, 18.06.48, 17.40 Uhr, Bezirks SS-Telegramm Nr. 9].
- Ab 21.06.1948 Postaufträge, die noch auf RM lauten, vorzeigen und in DM einziehen. Bei Verweigerung Sendung als unzustellbar deklarieren und zurücksenden.
 [Vfg. OPD Tübingen, 23.06.48, I A 2 2128 0], [Vfg. OPD Freiburg, 24.06.48, IV B 1 7100 6].
- Status Quo: 31.08.1948. Postaufträge ins Saarland nicht zugelassen.
 [Vfg. OPD Tübingen, 31.08.48, I A 2 2250 0].
- Status Quo: 23.09.1949. Postaufträge und Postprotestaufträge in die Westzonen bis 1000 DM zugelassen, Postaufträge nach Berlin, SBZ und ins Saarland nicht zugelassen.
 - [Vfg. OPD Freiburg, I B 2 2140 0, Bestehende Postdienste].

- Status Quo: 01.11.1949. Postaufträge und Postprotestaufträge in die Westzonen bis 1000 DM zugelassen, in das Saarland nach Berlin und in die SBZ nicht zugelassen.
 - [Vfg. OPD Freiburg, 04.11.48, I B 1 2140 0: Übersicht der zugelassenen Dienstzweige im In- und Auslandsverkehr nach dem Stand vom 1.11.48].
- Status Quo: 20.12.1949. Postaufträge nach Westsektoren von Groß-Berlin ins Bundesgebiet (bis 100 DM) und umgekehrt (1000 DM) zugelassen.
 [Hauptverwaltung des Post- und Fernmeldewesens des Magistrats Berlin], [Amtsblatt HVPF Frankfurt, 05.01.50, I A 2128 – 0]
- Status quo: 15.02.1950. Postaufträge innerhalb des Bundesgebietes bis 100 DM zugelassen, nach den West-Sektoren von Groß-Berlin bis 100 DM, falls Absender Konto bei PSchA Berlin-West besitzt und den eingezogenen Betrag auf dieses Konto per Zahlkarte gutschreiben lässt, bis 1000 DM.
 [Vfg. HVPF Frankfurt/Main, Amtsblatt Vfg. Nr. 168/1950, Übersicht über die bestehenden Postdienste im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Verkehr nach den Westsektoren von Groß-Berlin, der sowjetischen Besatzungszone, dem Ostsektor von Groß-Berlin sowie nach dem Ausland; Stand 15. Februar 1950].
- Die Zwangszuschlagsmarken "Notopfer Berlin" waren auf Postaufträgen (nicht aber bei der Rücksendung des vollzogenen Postauftrages an den Absender) obligatorisch
 - im Land Baden vom 01.07.1949 bis 02.07.1949 und dann wieder vom 17.07.1949.
 - im Land Rheinland-Pfalz vom 01.02.1949 bis 31.03.1949 und wieder vom 01.07.1949.
 - im Land Württemberg-Hohenzollern sowie im (angegliederten) bayrischen Kreis Lindau vom 10.01.1949 bis 31.05.1949 und dann wieder vom 1.1.1950.
- Die Wohnungsbauabgabemarken waren nur im Land Württemberg-Hohenzollern (allerdings nicht im zu Bayern gehörenden Kreis und Stadt Lindau) obligatorisch, und zwar vom 01.07.1949 bis 31.12.1949; vom 29.12.1949 bis 31.12.1949 konnte anstelle der Wohnungsbauabgabemarke auch die Steuermarke "Notopfer Berlin" benutzt werden.

Belege



Astreine Einzelfrankatur der 90 Pf.-Marke der dritten Freimarkenausgabe von Württemberg-Hohenzollern in Form eines Postauftrages an das Postamt in Dettenhausen. Der Postauftrag kam offenbar früher häufiger vor, so dass der Absender, ein Bankhaus in Tübingen, entsprechende vorbedruckte Couverts mit dem Aufdruck "Postauftrag nach.." vorrätig hatte. Der am 14.12.1949 abgesandte Postauftrag, Einschreibbrief in der ersten Gewichtsstufe 60 Pf. plus Vorzeigegebühr von 30 Pf. = 90 Pf., verlangte zu diesem Zeitpunkt in Württemberg-Hohenzollern zwingend auch die gelbe Wohnungsbaumarke.



Postauftrag in Baden im Rahmen der 4. Gebührenperiode (22.7.1949) in der ersten Gewichtsstufe von Lörrach nach Baden: Briefgebühr: 20 Pf. + Einschreibgebühr: 40 Pf. und die Vorzeigegebühr von 30 Pf. ergibt 90 Pf. Absender ist kein Bankhaus, sondern ein Hotel in Lörrach.



Zwei Postaufträge mit gleicher Einzelfrankatur der 90 Pf. RP III mit dem für die vierte Gebührenperiode "klassischen" 90 Pf.-Tarif für einen Brief in der – fast nur vorhandenen – ersten Gewichtsstufe, was hier bedeutet: Einschreibbrief im Ferndienst: 60 Pf. plus Vorzeigegebühr von 30 Pf., also zusammen 90 Pf. Von der Volksbank Boppard sind einige wenige dieser Postaufträge (gottlob) erhalten geblieben: oben (13.7.1949, Ankunftsstempel 14.7.1949) einer an das Postamt Rhens und unten (16.7.1949, Ankunftsstempel 17.7.1949) an das Postamt in Trier. Der Sachbearbeiter war wohl in beiden Fällen die gleiche Person, was an der Schrift unschwer zu erkennen ist.





Zwei Postaufträge aus der Bundesrepublik Deutschland: oben vom August 1950 mit einer Bautenfrankatur auf einem vorgedruckten Couvert "Einschreiben! • Postauftrag • nach "von der Südwestbank in Schwäbisch-Gemünd abgesandt wurde, unten die klassische 90 Pf. Posthorn-Einzelfrankatur vom August 1953 von einer Großhandessfirma in Frankfurt nach Marienheide im Bergischen Land. In beiden Fällen ist die 90 Pf.- Frankatur portorichtig.





Ein Beispiel eines Postauftrages im Ortsdienst aus dem Jahre 1953 innerhalb von Roßdorf (Bereich Darmstadt) aus der Zeit der frühen Bundesrepublik.

Das Porto bedarf hier einer Interpretation. Die Frankatur deckt nur die Einschreibgebühr von 40 Pf. und die Vorzeigegebühr von 30 Pf. ab: zusammen 70 Pf. Auf den ersten Blick erscheint der Beleg unterfrankiert, da die Beförderungsgebühr für den Ortsbrief der 1. Gewichtsstufe nicht entrichtet wurde. Falls der Bezogene aber das Postamt selbst oder dessen Amtsvorsteher war, kann der Beleg auch als portorichtig interpretiert werden. Gleiches gilt, falls der Bezogene beispielsweise in einer Dienstwohnung im Postamt residiert. Entsprechende Fälle sind aus der Bizone bei Postzustellurkunden bekannt.



Ein Postauftrag vom 30. März 1911 von Bühl in Baden nach Beuren ins in dreieinhalb-Jahrzehnte spätere Württemberg-Hohenzollern. Absender ist ein sogenannter Vorschuss-Verein in Bühl, die damalige Bezeichnung für eine Kreditanstalt. Die Frankatur mit einer 30-Pf. Germania-Marke war damals portorichtig.



Wesentlich seltener sind erhaltene Umschläge von Postprotestaufträgen. Hier stellvertretend ein Postprotestauftrag aus dem Jahr 1987. Die Gebühren hatten sich im Vergleich zur unmittelbaren Nachkriegszeit drastisch verändert: Der hier portogerechte Beleg setzt sich tarifmäßig so zusammen: Briefgebühr: 0,80 DM plus Einschreiben 2,00 DM plus Vorzeigegebühr 2,80 DM, macht zusammen exakt die verklebten 5,60 DM.

Postquftrag Postprotesi Nummer 3
Die Post wird beauftragt, von Herry Josef Theback & Familie Schming
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stock- werk des Geschäfts oder der Wohnung: Zahlbar bei
den Betrag des anliegenden, am fälligen Wechsels über falligen Wechsels über falligen Wechsels über falligen Wechsels über
und der Zinsen von DM B, zusammen DM B, (zulässig nur bei Sicht- und Nachsichtwechseln)
wortlich: Deutsche wie oben einzuziehen und den Wechsel auszuhändigen Wird nicht gezahlt, so ist Protest mangels Zeinlung zu erheben den 37 Juli 1957
Name des Auttraggebers Wohnung (Straße, Hausnummer, Gebaudeteil, Stockwerk) Name Wolfer Ichake Wohnung (Straße, Hausnummer, Gebaudeteil, Stockwerk)
Bemerkungen auf der Rückseite gefl. beachten Δ C 114 b Din A 5
Zur gefälligen Beachtung! 1. Die Post kann beauftragt werden, Weehsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach dem Weehselgesotz zu erheben. Ausgeschlossen sind: Wechsel, die den zugelassenen Höchstbetrag für Postaufträge (1000 DM) übersteigen, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel in fremder Sprache, Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme, Wechsel, die in mehreren Ausfertigungen oder in einer Urund einer Abschrift zu protestieren sind. Einem Postprotestauftrag darf nur ein quittierter Wechsel beigefügt werden. 3. Auf der Vordresielte der Postauftragskarte sind anzugeben: Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen (bei Zahstellenwechseln die Zahlstelle), Wechselsumme, Zahlungstag oder — bei Sichtwechseln — Tag der Vorzeigung, Name und genaue Anschrift des Zuhlungstag nicht überein, so ist der Wechsel summe und den Zahlungstag nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so darf der Postauftragskarte vermerken: "Der Wechsel ist vorzezigt worden, so muß der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte vermerken: "Der Wechsel ist vorzezigt worden, so muß der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte vermerken: "Der Wechsel sich vorzezigt worden, so muß der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte vermerken: "Der Wechsel sich vorzezigt worden, so muß der Auftraggeber sie der Postauftragskarte vermerken: "Der Wechsel sich vorzezigt worden am
Vermerke des Auftraggebers (siehe oben unter 3 und 5) Postvermerk Nicht angetroffen Benachr. zugestellt Vorgezeigt Verweigert, Protest am Bezahlt Postvermerk Nicht angetroffen Benachr. zugestellt Vorgezeigt Verweigert, Protest am

Ein konkreter, in Auftrag gegebener Postauftrag innerhalb Dortmunds mit Postprotest im Falle der Nichtzahlung eines Wechsels über 45,50 DM aus dem Jahre 1951. Zum Protest kam es nicht; der Bezogene zahlte offenbar anstandslos.

Literatur:

- [1] Meyer, R.: Der Zustelldienst bei der Deutschen Bundespost. Organisation und Betriebsgestaltung. Schriftenreihe zur Organisation und Dienstpostenbewertung der Deutschen Bundespost, Band 17, Hrsg: Staatssekretär Dr. Steinmetz, Ministerialdirektor Josef Busch. Josef Keller Verlag Starnberg, 1. Auflage, 1963, 136 pp.
- [2] Weltposthandbuch (Paris), Weltpostvertrag und Nebenabkommen (Paris) vom 5. Juli 1947, 1948, Staatsdruckerei Berlin, 468 pp.
- [3] Steven, W.: Postbuch 1945 1992, nach amtlichen Quellen bearbeitet, Braunschweig 1994, 416 pp.
- [4] Engels, W.: Briefe mit Zustellungsurkunde in der Französischen Zone, Philatelistisches Glossar, Rundbrief Nr. 130, 2009, p. 53 -78.
- [5] HGB Handelsgesetzbuch, WechselG ScheckG WertpapierhandelsG, 37. überarbeitete Auflage, Beck-Texte im dtv, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2001, 266 pp.
- [6] Allgemeine Dienstanweisung der Deutschen Post, *Anhänge mit Beilagen zum Abschnitt V. 2. Praktischer Postdienst*, Reichsdruckerei, Berlin, 1940.
- [7] Allgemeine Dienstanweisung der Deutschen Post, Abschnitt V, 1, Postordnung mit Ausführungsbestimmungen, Staatsdruckerei Berlin, 1949.
- [8] Allgemeine Dienstanweisung der Deutschen Post, Abschnitt V, 2, *Praktischer Postdienst*, Staatsdruckerei Berlin, Nachdruck der Nachdruckausgabe von 1949.
- [9] Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern, Nr. 1 vom 22. Dezember 1948 und Nr. 29, Tübingen, 29. Juni 1949.
- [10] Vfg. OPD Tübingen, I A 2 2190 0, vom 21.12.1948 und vom 23.12.1948.
- [11] Strobel, W.: *Die Aufnahme des Postverkehrs nach der Besetzung 1945*, 6. erheblich erweiterte Auflage, Eigenverlag des Autors, April 2002, 316 pp.
- [12] Bundesarbeitsgemeinschaft Französische Zone im BDPh e.V. (Hrgb.), Französische Zone, Archiv.